

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Sinzing vom 05.08.2022 - Nr. 31.2-6102/ 45 D2
betreffend:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet „Am Klosterfeld“ in Viehhausen mittels Deckblattänderung Nr. 2

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und über das Inkrafttreten sowie über die Bereithaltung des Bebauungsplanes für jedermanns Einsicht

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Gemeinde Sinzing hat mit Beschluss vom 20.07.2022 die Deckblattänderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 45 Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet „Am Klosterfeld“ in Viehhausen vom 20.07.2022 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, sowie die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer Nr. 009, Bauamt, Föhrenweg 4, 93161 Sinzing, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch, Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Gemeinde Sinzing weist darauf hin, dass die Deckblattänderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 45 Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet „Am Klosterfeld“ in Viehhausen vom 20.07.2022, auf der Homepage der Gemeinde Sinzing eingesehen werden kann.

www.sinzing.de → Wirtschaft und Bauen → Bauleitplanverfahren → Bebauungspläne

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sinzing, den 04.08.2022
Gemeinde Sinzing



Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht:
Anschlag a. d. Amtstafel
am 05.08.2022

abgenommen, am 22.08.2022

.....
(Dienstbezeichnung)